



II-3336 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

15. März 1974

Zahl 1.004-PräsB/74

Ermöglichung der Benützung von
Städteschnellzügen mit verbilligten
Karten durch Bundesheerangehörige;

Anfrage der Abgeordneten KINZL, KRAFT
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung,
Nr. 1589/J

1565/A.B.
ZU 1589/J.
Präs. am 15. März 1974

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates
am 24. Jänner 1974 seitens der Abgeordneten zum National-
rat KINZL, KRAFT und Genossen überreichten, an mich ge-
richteten Anfrage Nr. 1589/J, betreffend die Ermöglichung
der Benützung von Städteschnellzügen mit verbilligten
Karten durch Bundesheerangehörige, beehre ich mich fol-
gendes mitzuteilen:

Zu 1:

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Generaldirektion
der Österreichischen Bundesbahnen wird Wehrpflichtigen,
die den Grundwehrdienst, einen freiwillig verlängerten
Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst
in den Fällen der §§ 2, 28a Abs. 4 und 32 Abs. 2 des Wehr-
gesetzes leisten, eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung für
eine Hin- und Rückfahrt auf der im Urlaubsschein einge-
tragenen Strecke und innerhalb der darin angegebenen Zeit
eingerräumt; im Falle der Benützung von Schnellzügen ist
aber von den Wehrpflichtigen zusätzlich der Schnellzug-

zuschlag zu entrichten. Der Grund, warum bestimmte Züge für Soldaten mit ermäßigten Fahrausweisen nur beschränkt benützlich bzw. von der genannten Sonderregelung überhaupt ausgenommen sind, ist darin zu erblicken, daß sich die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen in den seinerzeitigen Verhandlungen aus gewichtigen Gründen außerstande sah, die vorerwähnten Begünstigungen hinsichtlich sämtlicher Zugverbindungen unbeschränkt zu gewähren.

Allerdings dürfte der in der gegenständlichen Anfrage erhobene Vorwurf, daß im Hinblick auf das Verbot, Städteschnellzüge mit ermäßigten Fahrausweisen zu benützen, "jene Soldaten, die in vom Garnisonsort weit entfernten Orten wohnen, die Möglichkeit eines Sonntagsurlaubes kaum ausnützen können", in dieser generellen Form nicht berechtigt erscheinen, obgleich diese Beschränkungen zweifellos vereinzelt Härten für Wehrpflichtige zur Folge haben können. Es darf aber in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß nur ein Teil der Züge, für die die erwähnten Beschränkungen gelten, für "Sonntagsurlauber" von verkehrstechnischer Bedeutung ist; im übrigen stehen für einige dieser Züge tatsächlich Ersatzverbindungen zur Verfügung, die - wenn sie auch nicht als Triebwagenschnellzüge geführt werden - dennoch eine brauchbare Alternative darstellen.

Zu 2:

Wie ich bereits zu Punkt 1 der gegenständlichen Anfrage ausgeführt habe, dürfte der Vorwurf, daß durch den Ausschluß der Städteschnellzüge von der Benützung durch Wehrpflichtige mit ermäßigten Fahrausweisen Härten für jene Soldaten entstehen, deren Garnisonsort von ihrem Heimatort weit entfernt liegt, zwar nicht auf die Vielzahl dieser Wehrpflichtigen, wohl aber auf einzelne Fälle zutreffen. So erscheint

etwa die hinsichtlich des TS 464 ("Bodensee") bestehende Benützungsbeschränkung auch nach Meinung der zuständigen Stellen meines Ressorts für Soldaten, die in Vorarlberg beheimatet sind und in Tirol ihren Präsenzdienst leisten, von erheblichem Nachteil. Einem in dieser Angelegenheit der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen erst vor kurzem unterbreiteten Ersuchen um Aufhebung dieser Beschränkung blieb allerdings der Erfolg versagt, weil nach Auskunft der Österreichischen Bundesbahnen das Zugspaar TS 464 - TS 465 "Bodensee" eine derartige Frequenz aufweise, daß es immer wieder zu Überbesetzungen komme.

Dessen ungeachtet beabsichtige ich die gegenständliche Anfrage zum Anlaß eines Gespräches mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr zu nehmen, um im Rahmen einer persönlichen Aussprache die Möglichkeiten einer allfälligen Lockerung der bestehenden Benützungsbeschränkungen zu erörtern. Darüber hinaus werde ich die Truppenkommandanten anweisen, hinsichtlich des Zeitpunktes des Antrittes und der Beendigung von Sonntagsurlauben in besonderen Härtefällen auf spezielle verkehrstechnische Gegebenheiten insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies der militärische Dienstbetrieb zuläßt.

13. März 1974
Der Bundesminister:

